



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

per E-Mail

Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) e. V.
Deutzer Freiheit 72 – 74
50679 Köln

Bundesverband VDB – Physiotherapieverband e. V.
Kölustr. 4
53111 Bonn

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten –
IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33
44801 Bochum

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.
Deutzer Freiheit 72 – 74
50679 Köln

Vereinigung für die
physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V.
Hofweg 15
22085 Hamburg

dbl – Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V.
Augustinusstr. 11 a
50226 Frechen

dbs – Deutscher Bundesverband der
akademischen Sprachtherapeuten e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Goethestraße 16
47441 Moers

dba – Deutscher Bundesverband der
Atem-, Sprech- und StimmlehrerInnen
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Holstenwall 12
20355 Hamburg

nachrichtlich:
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung K.d.ö.R.
Universitätsstraße 73
50931 Köln

Dr. Antje Haas

Leiterin Abteilung Arznei- und Heilmittel

Ansprechpartner/-in: Christian Quellmalz
Abteilung Arznei- und Heilmittel

Tel.: 030-206288-2324

Fax: 030-206288-82324

heilmittel@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

10.07.2017

Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, Einzelfragen zur praktischen Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.06.2017 hatte der GKV-Spitzenverband den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer erste Umsetzungshinweise zu der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) gegeben.

Zwischenzeitlich haben einzelne Berufsverbände der Heilmittelerbringer Fragen zu Regelungen der zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie sowie zu dem vereinbarten zahnärztlichen Verordnungsvordruck an den GKV-Spitzenverband gerichtet. Hierzu nehmen wir nachfolgend Stellung.

Geltungsbereich der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (§ 1 Abs. 3 HeilM-RL ZÄ)

Die Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte regelt die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Sie gilt nicht für die vertragsärztliche Versorgung. Unter den Anwendungsbereich der zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie fallen somit alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte sowie Kieferorthopäden.

Bei Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen, die gleichzeitig sowohl an der vertragsärztlichen als auch an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, kann sowohl die Heilmittel-Richtlinie „Ärzte“ als auch die Heilmittel-Richtlinie „Zahnärzte“ Anwendung finden, soweit diese indikationsspezifische Regelungen zur Verordnung von Heilmitteln enthalten. Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass ein Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurg bei einem Versicherten bei ein und derselben Erkrankung die notwendigen Heilmittel ausschließlich nach einer Richtlinie verordnen kann, d.h. entweder nach der vertragsärztlichen oder nach der vertragszahnärztlichen Richtlinie.

Die für Vertragszahnärzte getroffenen Regelungen gelten gemäß den Bundesmantelverträgen (BMV-Z/EKV-Z) auch für an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende zugelassene Einrichtungen sowie ermächtigte Zahnärzte und ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen, soweit in den Bundesmantelverträgen (BMV-Z/EKV-Z) nichts anderes bestimmt ist.

Regelfälle ab dem 01.07.2017 – Nicht-Berücksichtigung von Vorverordnungen (§ 6 HeilM-RL ZÄ)

Mit Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie „Zahnärzte“ wurde die Regelfallsystematik (Erst-Verordnung und Folge-Verordnung innerhalb des Regelfalls, Verordnung außerhalb des Regelfalls) für die vertragszahnärztliche Versorgung eingeführt. Insofern sind vor dem 01.07.2017 ausgestellte Heilmittel-Verordnungen für die Einordnung einer Verordnung als Erst-, oder Folge- oder als Verordnung außerhalb des Regelfalls unerheblich. Auch sind diese nicht auf die Gesamtverordnungsmenge eines Regelfalls anzurechnen.

Regelfallsystematik – Berücksichtigung von Verordnungen anderer Zahnärzte (§ 6 HeilM-RL ZÄ)

Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass die Frage „neuer Zahnarzt – neuer Regelfall“ in der Praxis kaum Bedeutung erlangen wird. Analog zum vertragsärztlichen Bereich vertreten wir gleichwohl die Auffassung, dass sich ein Zahnarzt vor der Verordnung von Heilmitteln vom Zustand des Patienten überzeugen muss und in diesem Zusammenhang vorangegangene Heilmittel-Verordnungen abfragt und diese bei der weiteren Verordnung berücksichtigt.

Einzelfragen Physiotherapie und physikalische Therapie:

Verordnungsmengen für das ergänzende Heilmittel (§ 11 Abs. 3 HeilM-RL ZÄ)

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ff. HeilM-RL ZÄ kann zu einem vorrangigen Heilmittel maximal ein ergänzendes Heilmittel verordnet werden. Die Verordnungsmenge des ergänzenden Heilmittels darf jedoch nicht höher sein, als die des vorrangigen Heilmittels. Das ergänzende Heilmittel kann also höchstens in der gleichen oder einer geringeren Anzahl wie das vorrangige Heilmittel verordnet werden (z.B. 6 x KG + 6 x Wärmetherapie oder 6 x KG + 3 x Wärmetherapie).

Spezifizierung der Wärmetherapie (§ 11 Abs. 3 HeilM-RL ZÄ)

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 HeilM-RL ZÄ ist das ergänzende Heilmittel auf dem Verordnungsvordruck explizit zu benennen. Der vereinbarte zahnärztliche Verordnungsvordruck sieht daher die Möglichkeit vor, das ergänzende Heilmittel zu spezifizieren. Für die Wärmetherapie kann die Spezifizierung durch Ankreuzen der entsprechenden Maßnahme und/oder durch eine entsprechende Freitextangabe erfolgen. Für Fälle, in denen der Zahnarzt keine Spezifizierung des ergänzenden Heilmittels vornimmt, richten sich die Wahlmöglichkeit und die daraus folgende Abrechnung und Vergütung der Wärmetherapie – wie bisher auch – nach den Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V.

Angabe der Leitsymptomatik (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe j) HeilM-RL ZÄ)

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe j) HeilM-RL ZÄ sowie Ziffer 12 der Vereinbarung über den Vordruck der zahnärztlichen Heilmittelverordnung ist der vollständige Indikationsschlüssel anzugeben. Dieser setzt sich bei den zahnärztlichen Indikationsschlüsseln CD1, CD2 und CSZ aus der Diagnosegruppe und einer Leitsymptomatik zusammen (z.B. CD1a). Soweit sich die Leitsymptomatik eindeutig aus dem angegebenen Indikationsschlüssel ergibt, ist eine zusätzliche Angabe des Wortlautes der Leitsymptomatik nicht erforderlich. In allen anderen Fällen (ZNSZ, LYZ1, LYZ2) bedarf es der Angabe einer ausgeschriebenen Leitsymptomatik in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld „Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde...“.

Einzelfragen Sprech- und Sprachtherapie:

Durchführung als Gruppentherapie

Die Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sieht keine Möglichkeit zur Verordnung einer Gruppentherapie vor. Hintergrund ist, dass bei den zahnärztlichen Indikationen regelhaft von einer Behandlung in Einzeltherapie ausgegangen werden konnte. Die Sprech- und Sprachtherapeutischen Berufsverbände haben zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass bei einzelnen zahnärztlichen Indikationen eine Gruppentherapie therapeutisch sinnvoll sein kann.

Die Krankenkassen sind der Auffassung, dass die Sprech- und Sprachtherapeutische Behandlung in einer Gruppe im Einzelfall möglich ist, wenn dies aufgrund gruppenspezifischer Synergieeffekte therapeutisch sinnvoll ist und der Behandlungserfolg hierdurch nicht gefährdet wird. Die als Gruppentherapie erbrachten Leistungen sind dabei nach der Maßgabe der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V unter den entsprechenden Heilmittelpositionen für Gruppentherapie abzurechnen. Der Therapeut informiert den verordnenden Zahnarzt über die Durchführung als Gruppentherapie und dokumentiert dies entsprechend auf der Rückseite der Verordnung.

Empfangsbestätigung für die logopädische Erstbefundung

Der vereinbarte Vordruck über die zahnärztliche Heilmittelverordnung enthält im Vergleich zum vertragsärztlichen Muster 14 zehn Zeilen, in denen der Versicherte den Empfang der abgegebenen Maßnahmen bestätigen kann. Reichen diese nicht aus, um den Empfang aller abgegebenen Leistungen zu dokumentieren, können weitere Empfangsbestätigungen – wie bisher bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls auch – auf einem Beiblatt getätigt werden. Die Dokumentation des Empfangs der logopädischen Erstbefundung kann bei Bedarf auch in der ersten Zeile erfolgen, wenn diese mit einer Linie geteilt wird.

Anzahl der Abrechnungsfelder „Heilmittel-Pos-Nr.“

Der Vordruck über die zahnärztliche Heilmittelverordnung enthält ferner nur zwei Felder zur Abrechnung von Heilmittelleistungen (Heilmittel-Pos.-Nr. x Faktor). Soweit im Rahmen der Abrechnung ausnahmsweise einmal mehr als zwei Heilmittelpositionen abgerechnet werden sollen, können diese problemlos im Abrechnungsdatensatz nach § 302 SGB V (Segment EHE) hinterlegt werden. Das Segment dient zur Abrechnung der einzelnen Positionen, die für den abzurechnenden Fall angefallen sind und ist so oft wiederholbar, wie Abrechnungspositionen vorkommen. Reichen die auf dem Verordnungsvordruck vorgesehenen Abrechnungsfelder zur Angabe der abgerechneten Heilmittelpositionen in den rechnungsbegründenden Unterlagen (Urbeleg) nicht aus, kann den abrechnungsbegründenden Unterlagen ein gesondertes Beiblatt beigelegt werden.

Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls (§ 7 Abs. 4 HeilM-RL ZÄ)

Gemäß § 7 Abs. 4 HeilM-RL sind begründungspflichtige Verordnungen außerhalb des Regelfalls der zuständigen Krankenkasse vor Fortsetzung der Therapie zur Genehmigung vorzulegen. Die Krankenkasse hat die Möglichkeit, auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zur verzichten.

Der GKV-Spitzenverband hat seine Mitgliedskassen gebeten, mitzuteilen, ob diese ein Genehmigungsverfahren für zahnärztliche Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 7 Abs. 4 HeilM-RL ZÄ durchführen.

Die Rückmeldungen sind in einer zentralen Übersicht zusammengefasst, diese finden Sie unter:

[www.gkv-spitzenverband.de /Ambulante Leistungen/Heilmittel/Genehmigung außerhalb des Regelfalls](http://www.gkv-spitzenverband.de/Ambulante_Leistungen/Heilmittel/Genehmigung_außerhalb_des_Regelfalls)

Sobald weitere Rückmeldungen eingehen, wird die Übersicht entsprechend aktualisiert.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Antje Haas